

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 14. April 1958

3. Stück

4. Kundmachung: Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am Donaustrom, Strom-km 1933,000 und 1932,624 r. U.
 5. Verordnung: Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen.

4.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. März 1958, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am Donaustrom zwischen Strom-km 1933,000 und 1932,624 r. U.

Auf Grund des § 56 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 98/1937, betreffend schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die fließenden Gewässer (Flußschiffahrtsverordnung), werden die im § 1 der Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 1. August 1955, LGBl. für Wien Nr. 15/1955, betreffend die Festsetzung von öffentlichen Landungsplätzen am Donaustrom, getroffenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Festsetzung und Widmung des öffentlichen Landungsplatzes am Donaustrom von Strom-km 1933,000 bis 1932,624 r. U. beziehen, aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Jonas

5.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 1958, betreffend den Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen.

Auf Grund des Art. IX Abs. 1 des Sonntagsruhegesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBl. II

Nr. 421/1934 in Verbindung mit § 2 des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 227/1955 wird verordnet:

§ 1.

Betrieben, die befugterweise Milch führen, ist am Ostermontag und in der Zeit vom 25. April bis zum 30. September an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6 Uhr 30 und 8 Uhr 30 der Verkauf von Milch und flüssigen Milchprodukten (Rahm, Obers u. dgl.) gestattet.

§ 2.

Der Verkauf anderer als der im § 1 bezeichneten Waren ist verboten. Dieses Verbot ist durch einen Anschlag in den zur Kundenbedienung bestimmten Räumen ersichtlich zu machen.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 4.

Die Verordnung vom 9. Juni 1952, betreffend die Sonntagsruhe in Milchsondergeschäften, LGBl. für Wien Nr. 19, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.